

C Zulassungsregeln

1. Berechtigungen zum Betreten und Befahren des Sicherheitsbereichs

1.1 Allgemeine Regelungen zu den Basis- und Fahrberechtigungen

Für das unbegleitete Betreten und Befahren einzelner Bereiche des Sicherheitsbereichs sind entsprechende Basis- bzw. Fahrberechtigungen erforderlich. Die nachfolgenden allgemeinen Regelungen finden für alle Basis- bzw. Fahrberechtigungen Anwendung:

- (1) Alle Schulungen erfolgen kostenpflichtig durch die Ausbildungsstelle der FSG (Training Aviation). Die Teilnahme an einer Schulung ist nur nach schriftlicher Anmeldung möglich. Der Schulungstermin wird zwischen der Ausbildungsstelle der FSG (Training Aviation) und der entsprechenden Organisationseinheit bzw. dem betreffenden Unternehmen vereinbart. Wird der Termin ohne Vorankündigung nicht wahrgenommen oder später als vier Stunden vor geplantem Beginn abgesagt, können die entstandenen Verwaltungskosten als Schadenersatz geltend gemacht werden.
- (2) Alle Informationen zu den Schulungen und zur Anmeldung sind online unter stuttgart-airport.com/anmeldung-schulungen zu finden.
- (3) Das Führen von amtlich zugelassenen Fahrzeugen erfordert ein Mindestalter von 18 Jahren sowie den Besitz einer gültigen amtlichen Fahrerlaubnis der entsprechenden Klasse, bei nicht amtlich zugelassenen Fahrzeugen ist die amtliche Fahrerlaubnis der Klasse B ausreichend.
- (4) Der vorläufige oder endgültige Entzug der amtlichen Fahrerlaubnis ist durch die entsprechende Organisationseinheit oder das betreffende Unternehmen der Ausbildungsstelle der FSG (Training Aviation) zu melden und führt zum Verlust der von der FSG erteilten Fahrberechtigungen. Die FSG behält sich das Recht vor, den Besitz einer gültigen amtlichen Fahrerlaubnis zu überprüfen.

(5) Für Spezialfahrzeuge zur Flugzeugabfertigung ist eine besondere Schulung erforderlich. Die entsprechende Organisationseinheit oder das betreffende Unternehmen stellt sicher, dass nur Mitarbeiter auf Spezialfahrzeugen eingesetzt werden, die eine entsprechende Schulung erhalten haben.

Eine entsprechende Teilnahmebestätigung ist der FSG nach erfolgter Schulung und vor dem ersten Einsatz des Mitarbeiters vorzulegen.

(6) Für die Benutzung des Sicherheitsbereichs mit Fahrrädern und Pedelecs wird keine amtliche Fahrerlaubnis benötigt. Radfahrer ohne amtliche Fahrerlaubnis müssen jedoch im Besitz der Fahrberechtigung „RAD“ sein.

(7) Alle Basis- und Fahrberechtigungen sind grundsätzlich 24 Monate gültig, sofern keine abweichenden Festlegungen getroffen sind.

(8) Vor Ablauf des Gültigkeitszeitraums muss die Person erneut an der betreffenden Basis- oder Fahrerschulung oder einer entsprechenden Wiederholungsschulung teilnehmen. Wird eine dieser Schulungen innerhalb einer Frist von drei Monaten vor Ablauf des Gültigkeitszeitraums erfolgreich absolviert, wird die entsprechende Basis- oder Fahrberechtigung um die festgelegte Gültigkeitsdauer, beginnend vom Gültigkeitsdatum der alten Basis- oder Fahrberechtigung, verlängert.

(9) Alle Basis- oder Fahrberechtigungen verlieren ihre Gültigkeit nach Ablauf des Gültigkeitsdatums, bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder wenn der Sicherheitsbereich in einem Zeitraum von mehr als 12 Monaten nicht betreten wurde. Zudem verliert eine Fahrberechtigung ihre Gültigkeit bei Entzug der amtlichen Fahrerlaubnis oder wenn die für eine Anmeldung zur betreffenden Fahrerschulung festgelegten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

(10) Personen, die im Besitz einer Fahrberechtigung sind und aufgrund der vorgenannten Gründe nicht mehr zum Führen von Fahrzeugen im betreffenden Bereich berechtigt sind, haben den Berechtigungsausweis an die Ausbildungsstelle der FSG (Training Aviation) oder in Verbindung mit dem Flughafenausweis an das ServiceCenter Zugangsmanagement der FSG zurückzugeben. Alternativ ist der Berechtigungsausweis bei der Ausbildungsstelle der FSG (Training Aviation) anpassen zu lassen. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, so ist die FSG berechtigt, den Berechtigungsausweis einzuziehen bzw. den Flughafenausweis zu sperren.

(11) Personen, die über eine Basis- oder Fahrberechtigung verfügen, den Sicherheitsbereich jedoch in einem Zeitraum von 3 bis 12 Monaten nicht betreten haben, müssen zur Reaktivierung der Basis- oder Fahrberechtigung an einer Auffrischungsschulung teilnehmen. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, so ist die FSG berechtigt, den Berechtigungsausweis einzuziehen bzw. den Flughafenausweis zu sperren.

(12) Bei einem Wechsel des Arbeitgebers bleiben die Basis- oder Fahrberechtigungen bestehen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind und die betreffende Basis- oder Fahrberechtigung für die neue Tätigkeit ebenfalls benötigt wird.

(13) Nach erfolgter Abgabe des Berechtigungsausweises kann eine Basis- oder Fahrberechtigung innerhalb von 3 Monaten durch die Ausbildungsstelle der FSG (Training Aviation) wieder neu ausgestellt werden, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erneut erfüllt sind und die betreffende Basis- oder Fahrberechtigung für die Tätigkeit erneut benötigt wird.

1.2 Basisberechtigung Hochbauzone (BHZ)

- (1) Für das unbegleitete Betreten des Sicherheitsbereichs im Bereich der Hochbauzone ist mindestens eine Basisberechtigung „BHZ“ erforderlich. Jeder Inhaber eines Flughafenausweises, der zum Betreten des Sicherheitsbereichs im Bereich der Hochbauzone berechtigt, hat innerhalb von 4 Wochen nach Ausgabe des Flughafenausweises an einer Schulung zur Erlangung der Basisberechtigung Hochbauzone teilzunehmen. Erfolgt die Teilnahme an dieser Schulung nicht fristgerecht, führt dies zur unverzüglichen Sperrung des Flughafenausweises.
- (2) Nimmt der Inhaber eines Flughafenausweises innerhalb von 4 Wochen nach Ausgabe des Flughafenausweises an einer Schulung zur Erlangung einer Fahrberechtigung Hochbauzone teil, entfällt die Verpflichtung zur Teilnahme an der Schulung zur Erlangung der Basisberechtigung Hochbauzone.
- (3) Mit der erfolgreich abgeschlossenen Teilnahme an einer Schulung zur Erlangung der Basisberechtigung Hochbauzone erwirbt die Person die Berechtigung, den Sicherheitsbereich im Bereich der Hochbauzone eigenständig zu betreten. Als Nachweis erhält die Person einen selbstklebenden Berechtigungsausweis, der auf der Rückseite des Flughafenausweises anzubringen ist.

1.3 Basisberechtigung Vorfeld (BVF)

- (1) Für das unbegleitete Betreten des Sicherheitsbereichs im Bereich der Hochbauzone, des General Aviation Bereiches und der Vorfelder ist mindestens eine Basisberechtigung „BVF“ erforderlich. Jeder Inhaber eines Flughafenausweises, der zum Betreten des Sicherheitsbereichs im Bereich der Hochbauzone, des General Aviation Bereiches und der Vorfelder berechtigt, hat innerhalb von 4 Wochen nach Ausgabe des Flughafenausweises an einer Schulung zur Erlangung der Basisberechtigung Vorfeld teilzunehmen. Erfolgt die Teilnahme an dieser Schulung nicht fristgerecht, führt dies zur unverzüglichen Sperrung des Flughafenausweises.

(2) Nimmt der Inhaber eines Flughafenausweises innerhalb von 4 Wochen nach Ausgabe des Flughafenausweises an einer Schulung zur Erlangung einer Fahrberechtigung Vorfeld teil, entfällt die Verpflichtung zur Teilnahme an der Schulung zur Erlangung der Basisberechtigung Vorfeld.

(3) Mit der erfolgreich abgeschlossenen Teilnahme an einer Schulung zur Erlangung der Basisberechtigung Vorfeld erwirbt die Person die Berechtigung, den Sicherheitsbereich im Bereich der Hochbauzone, des General Aviation Bereiches und der Vorfelder eigenständig zu betreten. Als Nachweis erhält die Person einen selbstklebenden Berechtigungsausweis, der auf der Rückseite des Flughafenausweises anzubringen ist.

1.4 Fahrberechtigung Hochbauzone (FHZ)

(1) Für das unbegleitete Befahren des Sicherheitsbereichs im Bereich der Hochbauzone ist mindestens eine Fahrberechtigung „FHZ“ erforderlich.

(2) Die Fahrberechtigung „FHZ“ setzt eine erfolgreich abgeschlossene Teilnahme an einer Schulung zur Erlangung der Fahrberechtigung Hochbauzone voraus.

(3) Ergänzende Voraussetzung für die Anmeldung zu einer Schulung zur Erlangung der Fahrberechtigung Hochbauzone ist ein gültiger Flughafenausweis mit Geltungsbereich H.

(4) Mit der erfolgreich abgeschlossenen Teilnahme an einer Schulung zur Erlangung der Fahrberechtigung „FHZ“ erwirbt die Person die Berechtigung, den Sicherheitsbereich im Bereich der Hochbauzone eigenständig mit dafür zugelassenen Fahrzeugen zu befahren. Als Nachweis erhält die Person einen selbstklebenden Berechtigungsausweis, der auf der Rückseite des Flughafenausweises anzubringen ist.

1.5 Fahrberechtigung Vorfeld (FVF)

- (1) Für das unbegleitete Befahren der Hochbauzone, des General Aviation Bereiches und der Vorfelder ist eine Fahrberechtigung „FVF“ erforderlich.
- (2) Die Fahrberechtigung „FVF“ setzt eine erfolgreich abgeschlossene Teilnahme an einer Schulung zur Erlangung der Fahrberechtigung Vorfeld voraus.
- (3) Ergänzende Voraussetzungen für die Anmeldung zur Schulung zur Erlangung der Fahrberechtigung Vorfeld sind ein gültiger Flughafenausweis mit Geltungsbereich A, G oder V und die regelmäßige Ausübung von Tätigkeiten im Bereich der Vorfelder.
- (4) Mit der erfolgreich abgeschlossenen Teilnahme an einer Schulung zur Erlangung der Fahrberechtigung Vorfeld erwirbt die Person die Berechtigung, die Hochbauzone, den General Aviation Bereich und die Vorfelder eigenständig mit dafür zugelassenen Fahrzeugen zu befahren. Der Geltungsbereich des Flughafenausweises ist hierbei ggf. einschränkend zu beachten. Als Nachweis erhält die Person einen selbstklebenden Berechtigungsausweis, der auf der Rückseite des Flughafenausweises anzubringen ist.

1.6 Fahrberechtigung Radfahrer ohne amtliche Fahrerlaubnis (RAD)

- (1) Für das unbegleitete Befahren des Sicherheitsbereichs im Bereich der Hochbauzone mit Fahrrädern und ohne amtliche Fahrerlaubnis ist eine Fahrberechtigung „RAD“ erforderlich.
- (2) Die Fahrberechtigung „RAD“ setzt eine erfolgreich abgeschlossene Teilnahme an einer Schulung zur Erlangung der Fahrberechtigung Hochbauzone voraus.
- (3) Mit der erfolgreich abgeschlossenen Teilnahme an einer Schulung zur Erlangung der Fahrberechtigung „RAD“ erwirbt die Person die Berechtigung, den Sicherheitsbereich im Bereich der Hochbauzone eigenständig mit Fahrrädern zu befahren. Als Nachweis erhält die Person einen selbstklebenden Berechtigungsausweis, der auf der Rückseite des Flughafenausweises anzubringen ist.

1.7 Fahrberechtigung Bewegen von Luftfahrzeugen (BL)

- (1) Für das Bewegen von Luftfahrzeugen mit Schleppfahrzeugen auf Vorfeldrollbahnen sowie den unmittelbar an die Vorfelder anschließenden Rollbahnen ist mindestens eine Fahrberechtigung „BL“ erforderlich.
- (2) Die Fahrberechtigung „BL“ setzt eine erfolgreich abgeschlossene Teilnahme an einer Schulung zur Erlangung der Fahrberechtigung Bewegen von Luftfahrzeugen voraus.
- (3) Ergänzende Voraussetzungen für die Anmeldung zur Schulung zur Erlangung der Fahrberechtigung „BL“ sind ein gültiger Flughafenausweis mit Geltungsbereich A, G oder V, die regelmäßige Ausübung einer Tätigkeit zum Bewegen von Luftfahrzeugen sowie eine Fahrberechtigung „FVF“, die seit mindestens 3 Monaten gültig ist.
- (4) Mit der erfolgreich abgeschlossenen Teilnahme an einer Schulung zur Erlangung der Fahrberechtigung „BL“ inklusive dem Nachweis über Sprachkenntnisse gemäß VO (EU) 2020/2148 ADR.OPS.B.024 i. V. m. ADR. OPS.B.029 in Bezug auf die auszuführende Tätigkeit erwirbt die Person die Berechtigung, die Vorfeldrollbahnen sowie die unmittelbar an die Vorfelder anschließenden Rollbahnen eigenständig mit dafür zugelassenen Fahrzeugen zu befahren. Als Nachweis erhält die Person einen Berechtigungsausweis mit der zusätzlichen Fahrberechtigung, der auf der Rückseite des Flughafenausweises anzubringen ist.

1.8 Fahrberechtigung De-icing-Pads (DP)

- (1) Für das unbegleitete Befahren des Bereichs der De-icing Pads sowie der angrenzenden Bereiche der Rollbahnen N, S und H ist mindestens eine Fahrberechtigung „DP“ erforderlich.
- (2) Die Fahrberechtigung „DP“ setzt eine erfolgreich abgeschlossene Teilnahme an einer Schulung zur Erlangung der Fahrberechtigung De-icing Pads voraus.
- (3) Ergänzende Voraussetzungen für die Anmeldung zur Schulung zur Erlangung der Fahrberechtigung De-icing Pads sind ein gültiger Flughafenausweis mit Geltungsbereich A oder V, die regelmäßige Ausübung einer Tätigkeit im Enteisungsprozess sowie eine Fahrberechtigung „FVF“, die seit mindestens 3 Monaten gültig ist.
- (4) Mit der erfolgreich abgeschlossenen Teilnahme an einer Schulung zur Erlangung der Fahrberechtigung De-icing Pads inklusive dem Nachweis über Sprachkenntnisse gemäß VO (EU) 2020/2148 ADR.OPS.B.024 i. V. m. ADR. OPS.B.029 in Bezug auf die auszuführende Tätigkeit erwirbt die Person die Berechtigung, den Bereich der De-icing Pads sowie die angrenzenden Bereiche der Rollbahnen N, S und H zu betreten und eigenständig mit dafür zugelassenen Fahrzeugen zu befahren. Als Nachweis erhält die Person einen Berechtigungsausweis mit der zusätzlichen Fahrberechtigung, der auf der Rückseite des Flughafenausweises anzubringen ist.
- (5) Die Fahrberechtigung „DP“ ist abweichend zu den allgemeinen Festlegungen lediglich 12 Monate gültig.

1.9 Aufenthaltsberechtigung Rollfeld (RB)

(1) Eine Aufenthaltsberechtigung „RB“ ist in den folgenden Fällen erforderlich:

- Für das Betreten des Rollfelds oder der Vorfeldrollbahnen in Begleitung einer Person mit Fahrberechtigung „RA“.
- Für das Befahren des Rollfelds oder der Vorfeldrollbahnen mittels Lotsenvorgang durch eine Person mit Fahrberechtigung „RA“ oder Fahren in einer Kolonne, die durch eine Person mit Fahrberechtigung „RA“ angeführt wird.
- Für das Betreten und Befahren von für den Flugbetrieb gesperrten Bereichen des Rollfelds und der Vorfeldrollbahnen ohne Begleitung durch eine Person mit Fahrberechtigung „RA“.

(2) Eine Aufenthaltsberechtigung „RB“ ist in den folgenden Fällen nicht erforderlich:

- Die betreffende Person verfügt über die Fahrberechtigung „RA“.
- In Ausnahmefällen und bei betrieblicher Notwendigkeit können Personen ohne die Aufenthaltsberechtigung „RB“ durch eine Person mit Fahrberechtigung „RA“ begleitet oder gelotst werden. Die Zustimmung des Airside Duty Managements ist hierzu vor der Genehmigungsanfrage zum Befahren des Rollfelds einzuholen.

(3) Ergänzende Voraussetzungen für die Anmeldung zur Schulung zur Erlangung der Aufenthaltsberechtigung Rollfeld sind ein gültiger Flughafenausweis mit Geltungsbereich A, G oder V.

(4) Mit der erfolgreich abgeschlossenen Teilnahme an einer Schulung zur Erlangung der Aufenthaltsberechtigung „RB“ erwirbt die Person die unter Absatz (1) aufgeführten Berechtigungen. Gleichzeitig ist die Person berechtigt, innerhalb der gesperrten Bereiche ein für den dortigen Einsatz zugelassenes Fahrzeug eigenständig zu führen. Als Nachweis erhält die Person einen Berechtigungsausweis mit der zusätzlichen Berechtigung, der auf der Rückseite des Flughafenausweises anzubringen ist.

1.10 Fahrberechtigung Rollfeld (RA)

- (1) Für das eigenständige Betreten und Befahren des Rollfelds und der Vorfeldrollbahnen ist grundsätzlich eine Fahrberechtigung „RA“ erforderlich.
- (2) Die Fahrberechtigung „RA“ setzt eine erfolgreich abgeschlossene Teilnahme an einer Schulung zur Erlangung der Fahrberechtigung Rollfeld voraus.
- (3) Ergänzende Voraussetzungen für die Anmeldung zur Schulung zur Erlangung der Fahrberechtigung Rollfeld sind ein gültiger Flughafenausweis mit Geltungsbereich A, eine Fahrberechtigung „FVF“, die seit mindestens 3 Monaten gültig ist und die regelmäßige Ausübung von Tätigkeiten im Bereich des Rollfelds.
- (4) Mit der erfolgreich abgeschlossenen Teilnahme an einer Schulung zur Erlangung der Fahrberechtigung Rollfeld inklusive dem Nachweis über Sprachkenntnisse gemäß VO (EU) 2020/2148 ADR.OPS.B.024 i. V. m. ADR.OPS.B.029 erwirbt die Person die Berechtigung, das Rollfeld und die Vorfeldrollbahnen eigenständig zu betreten und mit dafür zugelassenen Fahrzeugen zu befahren. Als Nachweis erhält die Person einen Berechtigungsausweis mit der zusätzlichen Fahrberechtigung, der auf der Rückseite des Flughafenausweises anzubringen ist. Mit der erteilten Fahrberechtigung „RA“, werden bisher erworbene Berechtigungen „RB“, „DP“ und „BL“ aufgehoben.

1.11 Lotsenberechtigung (L)

(1) Für das Lotsen von Fahrzeugen mit temporärer Fahrzeugzulassung (Passierschein) bzw. von Fahrern ohne Fahrberechtigung für den betreffenden Flughafenbereich ist eine Lotsenberechtigung „L“ erforderlich.

(2) Die Lotsenberechtigung „L“ setzt eine erfolgreich abgeschlossene Teilnahme an einer Schulung zur Erlangung der Lotsenberechtigung voraus.

(3) Ergänzende Voraussetzungen für die Anmeldung zur Schulung zur Erlangung der Lotsenberechtigung sind ein gültiger Flughafenausweis mit Geltungsbereich A, G, H oder V sowie eine Fahrberechtigung „FHZ“ oder „FVF“. Die Schulung zur Erlangung der Lotsenberechtigung kann in Verbindung mit einer entsprechenden Schulung zur Erlangung der Fahrberechtigung durchgeführt werden.

(4) Mit der erfolgreich abgeschlossenen Teilnahme an einer Schulung zur Erlangung der Lotsenberechtigung erwirbt die Person die Berechtigung, Fahrzeuge mit temporärer Fahrzeugzulassung (Passierschein) bzw. Fahrer ohne Fahrberechtigung für den betreffenden Flughafenbereich zu lotsen. Der Geltungsbereich der Fahrberechtigung ist hierbei ggf. einschränkend zu beachten. Als Nachweis erhält die Person einen Berechtigungsausweis mit der zusätzlichen Berechtigung, der auf der Rückseite des Flughafenausweises anzubringen ist.

(5) Das Lotsen von Fahrzeugen mit temporärer Fahrzeugzulassung (Passierschein) bzw. von Fahrern ohne Fahrberechtigung im Rollfeld sowie auf Vorfeldrollbahnen ist grundsätzlich nur durch Personen der FSG und der DFS zulässig.